

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 19.08.2020, unser Antwortschreiben vom 10.09.2020 und das mit Ihnen am 11.09.2020 geführte Telefonat teilen wir Ihnen nochmals mit, dass wir Ihrem Auskunftersuchen nicht entsprechen können.

Gerne erläutern wir Ihnen noch einmal die Hintergründe für diese Entscheidung:

Nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung (IFS) hat jeder Einwohner der Stadt Augsburg grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen amtlichen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 1 IFS).

§ 6 IFS regelt verschiedene Ausschlüsse und Beschränkungen des Informationsanspruches. Nach § 6 Abs. 1 IFS besteht der Anspruch nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Dies ist z.B. auch der Fall, wenn durch die Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Auch hier ist im Einzelfall aufgrund der Antragstellung zu prüfen, ob die Interessen der Stadt Augsburg auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berührt sind.

Durch die von Ihnen gewünschten Angaben, können die aktuell leerstehenden Gebäude, die sich im städtischen Eigentum befinden, leicht lokalisiert werden. Da eine Veröffentlichung dieser Daten, wie telefonisch dargelegt, das Risiko einer illegalen Nutzung nicht unerheblich erhöht und außerdem zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand bei den leerstehenden Gebäuden führen kann, sind die Belange der Stadt Augsburg unseres Erachtens höher einzustufen als Ihr Recht auf Information.

Hinsichtlich der zukünftigen Verwendung dieser Gebäude wurden, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, stadtinterne Abstimmungsprozesse hinsichtlich einer möglichen weiteren Verwertung angestoßen, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

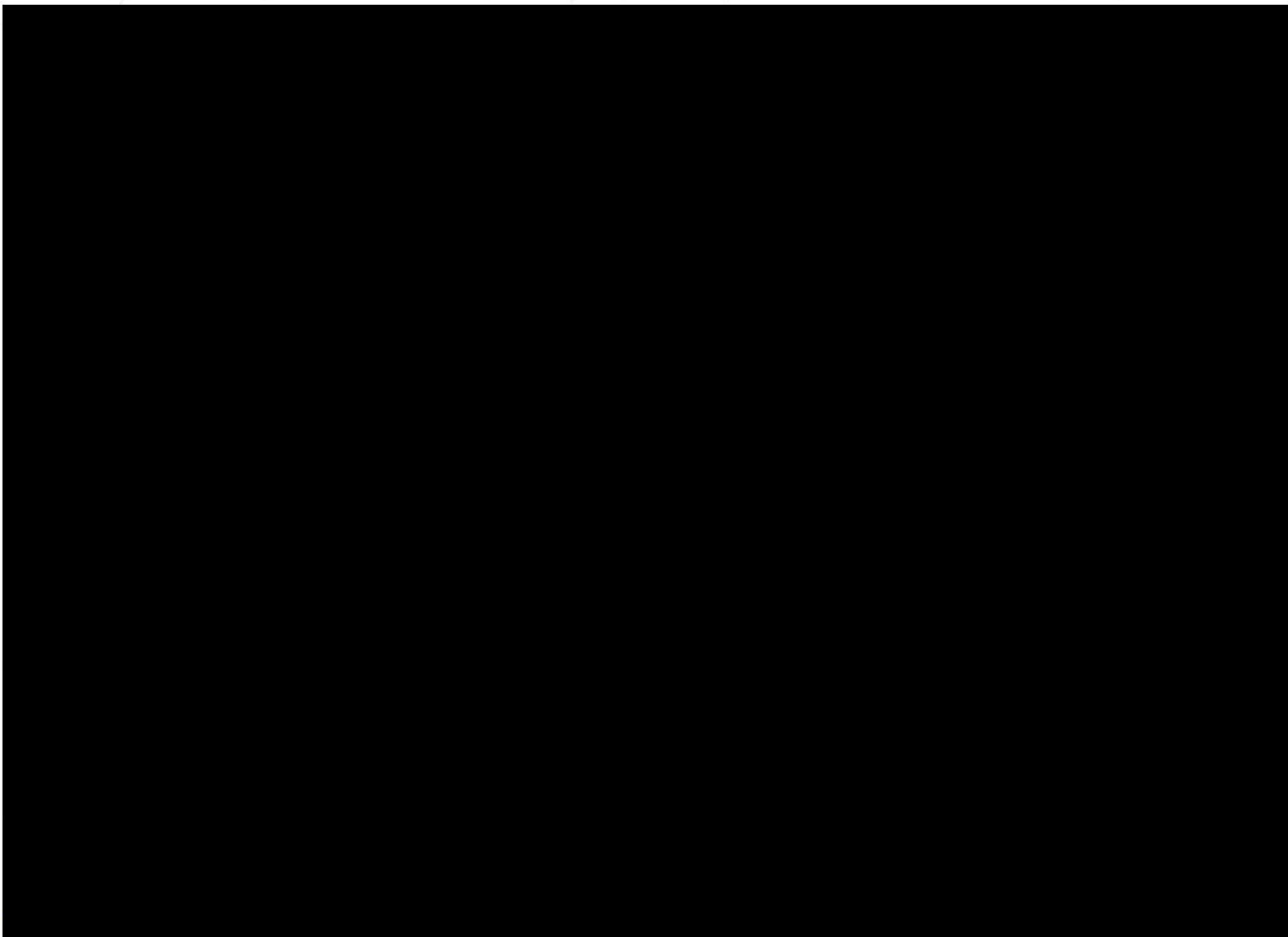
Das von Ihnen geforderte Mitspracherecht der Augsburger Bürger bei der weiteren Behandlung der leerstehenden Gebäude wird bei für das Stadtgebiet prägenden Gebäuden durch Beschlussfassung der städtischen Gremien wahrgenommen. In den restlichen Fällen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hier wird nach sorgfältiger Abwägung finanzieller und stadtinterner Überlegungen entschieden, wie mit leerstehenden Gebäuden umgegangen wird.

Wir hoffen, mit obigen Ausführungen den Vorgang für Sie etwas plausibler gemacht zu haben und hoffen, Ihr Schreiben damit auch hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wineck
Fachbereichsleiter Gebäudemanagement

Stadt Augsburg
Liegenschaftsamt
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 – 324 6562



Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Liste aller leer stehenden Gebäude, die sich im Besitz der Stadt Augsburg befinden, sowie der Zeitpunkt der letzten Nutzung, ungefähre Pläne zur zukünftigen Nutzung und Grund des Leerstands

Dies ist ein Antrag nach der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Augsburg (Informationsfreiheitssatzung Augsburg).

Ausschlussgründe liegen m.E. nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich von der Erhebung von Gebühren abzusehen.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 5 Abs. 1 und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um Empfangsbestätigung. Ich danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

